

1. Definitionen

- 1.1 Die Definitionen der AGB Kassensysteme gelten auf für diese Wartungsbedingungen.
- 1.2 „Wartungsbedingungen“ bezeichnet diese Wartungsbedingungen Kassensysteme.
- 1.3 „Besteller“ bezeichnet einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, welcher als Auftraggeber Wartungsleistungen im Zusammenhang mit Kassensystemen nach Maßgabe dieser Wartungsbedingungen von uns bezieht.
- 1.4 „Störung“ bezeichnet funktionale Abweichungen der Kassensysteme von den Produktbeschreibungen und Spezifikationen oder das Auftreten unrichtiger Ergebnisse oder den unkontrollierten Abbruch des Funktionsablaufs oder eine anderweitige Behinderung oder Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Kassensysteme.
- 1.5 „Wartungsleistungen“ können Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wartung von Kassensystemen sein, insbesondere deren Instandsetzung und Instandhaltung und ggf. die Zurverfügungstellung von Software-Updates nach Maßgabe des jeweiligen Wartungsauftrags.
- 1.6 „Wartungsauftrag“ bezeichnet das Angebot von uns auf Grundlage dieser Wartungsbedingungen, welches vom Besteller angenommen wurde einschließlich aller in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen.

2. Geltung der Wartungsbedingungen zusätzlich zu den AGB Kassensystem

- 2.1 Diese Wartungsbedingungen gelten zusätzlich zu den AGB Kassensysteme für alle Wartungsaufträge des Bestellers bei uns. Die AGB Kassensysteme gelten auch für Wartungsaufträge soweit diese Wartungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 2.2 Diese Wartungsbedingungen haben Geltung auch für alle künftigen Wartungsaufträge des Bestellers bei uns.
- 2.3 Von diesen Wartungsbedingungen abweichende Bedingungen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Sie haben Geltung nur für den jeweils betroffenen Auftrag.

3. Umfang und Beschaffenheit der Wartungsleistungen

- 3.1 Der Umfang und die Beschaffenheit der Wartungsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Wartungsauftrag und ggf. dessen Anlagen. Wartungsleistungen sind nur für die dort ausdrücklich genannten Kassensysteme zu erbringen.
- 3.2 Sofern im Wartungsauftrag nichts anderes geregelt, sind wir zur Instandsetzung der Kassensysteme bei auftretenden und an uns gemeldeten Störungen in angemessener Frist verpflichtet.
- 3.3 Sofern im Wartungsauftrag nicht anderes geregelt, sind wir ferner zu Instandhaltung der Kassensysteme durch geeignete vorbeugende Maßnahmen verpflichtet.
- 3.4 Sofern vom Hersteller der Kassensysteme neue Software-Updates herausgegeben werden, sind wir verpflichtet, diese dem Besteller zum Download zur Verfügung zu stellen, es sei denn wir haben eine weitergehende Verpflichtung im Wartungsauftrag übernommen. Für die Nutzungsrechte an Software-Updates gilt Nr. 11 der AGB Kassensysteme entsprechend.
- 3.5 Sofern der Austausch von Ersatzteilen oder Baugruppen aufgrund regulären Verschleißes erforderlich ist, ist dies einschließlich der Kosten für die Ersatzteile oder Baugruppen selbst von den Wartungsleistungen umfasst, sofern im Wartungsauftrag keine andere Regelung getroffen wurde. Müssen hingegen

Ersatzteile oder Baugruppen aus Gründen ausgetauscht werden, die der Besteller zu vertreten hat, so werden dem Besteller die Kosten nach Aufwand gemäß den im Wartungsauftrag vereinbarten Preisen oder, sofern dort keine Preise genannt sind, gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

- 3.6 Verbrauchsmaterialien, Zubehör und Betriebsmittel (z.B. Bon- und Journalstreifen, Datenträger, Farbtoner oder Farbbandkassetten) und deren Einbau sind nicht von den Wartungsleistungen umfasst. Diese können bei uns gegen zusätzliche Vergütung gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste erworben werden.
- 3.7 Zusätzliche Wartungsleistungen, etwa für zusätzliche Kassensysteme, erbringen wir auf der Grundlage gesondert zu treffender Vereinbarungen. Zusätzliche Wartungsleistungen sind in jedem Falle zusätzlich zu vergüten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Vergütung für zusätzliche Wartungsleistungen nach Aufwand gemäß den im Wartungsauftrag vereinbarten Preisen oder, sofern dort keine Preise genannt sind, gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.

4. Mitwirkungspflichten des Bestellers bei der Wartung

- 4.1 Der Besteller wird die in dem Wartungsauftrag und in diesen Wartungsauftrag beschriebenen Mitwirkungspflichten auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten erbringen.
- 4.2 Der Besteller wird auftretende Funktionsstörungen der zu wartenden Kassensysteme unverzüglich an uns melden und die Störungen dabei so exakt wie möglich beschreiben.
- 4.3 Der Besteller ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich; er hat seine Daten regelmäßig (mindestens einmal täglich) so zu sichern, dass im Falle einer Störung eine vollständige Wiederherstellung unverzüglich möglich ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise für die Wartungsleistungen richten sich nach dem Wartungsauftrag.
- 5.2 Sofern im Wartungsauftrag nicht anders angegeben, werden diese jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 5.3 Sofern im Wartungsauftrag nicht anders vereinbart, sind Reisekosten und Spesen in den Preisen gemäß Nr. 5.1 enthalten.
- 5.4 Wir sind frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr einmal jährlich zur Erhöhung der Preise für die Wartungsleistungen berechtigt. Dies werden wir dem Besteller mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent ist der Besteller berechtigt, den Wartungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf zu kündigen.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Der Wartungsauftrag hat zunächst eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Anschließend verlängert sich der Wartungsauftrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung aus dem Wartungsauftrag in Verzug und bezahlt der Besteller auch nicht binnen einer von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen, so sind wir zur fristlosen Kündigung des Wartungsauftrags berechtigt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem jeweiligen Wartungsauftrag ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung möglich.
- 7.2 Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Wartungsauftrags einschließlich dieser Wartungsbedingungen wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.